

Stellungnahme zum Entwurf (Stand 17.2.2017) eines Gesetzes zum Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Zu Artikel 1: Änderung des Arzneimittelgesetzes

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa):

Wir begrüßen die Zielsetzung, den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln komplett zu verbieten. Wir fordern ein Versandhandelsverbot ebenso für alle **verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel** - auch für solche, die ausschließlich zur Anwendung bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind. Dazu wird vorgeschlagen, im § 43 Abs. 1 Satz 2 (neu) nach den Worten "Arzneimittel, die ausschließlich zur Anwendung bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind" die Worte "und die nicht der Verschreibungspflicht nach § 48 Absatz 1 Satz 1 unterliegen" einzufügen.

Begründung:

Infolge des "Doc-Morris-Urteils" wurde das Versandverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel in Deutschland aufgehoben. In diesem Zusammenhang wurde mit der 15. AMG-Novelle im Jahre 2011 auch das Versandverbot für Tierarzneimittel gelockert. Das "Doc-Morris-Urteil" bezog sich auf den Versand von Humanarzneimitteln. Wenn dieser jetzt verboten wird, wäre es nur folgerichtig, auch den Versand von Tierarzneimitteln wieder zu untersagen.

Derzeit ist es gemäß § 43 Abs. 5 Satz 3 AMG erlaubt, Arzneimittel, die ausschließlich zur Anwendung bei Tieren, die **nicht** der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind, von Apotheken, die eine behördliche Erlaubnis haben, im Wege des Versandes abzugeben. Es hat sich gezeigt, dass nicht gewährleistet werden kann, dass Internetapotheken das geltende Recht beachten. Einschränkungen des Internet- und Versandhandels sind grenzüberschreitend weder zu kontrollieren noch zu sanktionieren und werden daher häufig missachtet. Im Internet erhalten Tierhalter immer wieder **ohne** Vorlage eines Rezeptes verschreibungspflichtige Tierarzneimittel – wozu z.B. auch Antibiotika gehören. Diese können auch zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren gelangen. Außerdem werden im Internet nicht zugelassene Mittel oder Fälschungen angeboten, die gefährlich oder wirkungslos sein können. Daraus ergibt sich ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren.

Der Verschreibungspflicht unterliegen

- Arzneimittel, die für die Behandlung von Erkrankungen bestimmt sind, welche eine präzise vorherige Diagnose erfordern, oder deren Verwendung Auswirkungen haben kann, die die späteren diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen behindern oder beeinträchtigen oder
- deren Fachinformation besondere Vorsichtsmaßnahmen enthält und vor allem mögliche Risiken für:
 - (a) die Zieltierart(en),
 - (b) die Person, die dem Tier die Arzneimittel verabreicht,
 - (c) die Umwelt.

Dies verdeutlicht das Gefahrenpotential von **allen** verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln und den Beratungsbedarf durch Tierärzte!

Die derzeit in Überarbeitung befindliche Tierarzneimittelverordnung der EU wird möglicherweise Einschränkungen des Versandhandels mit Tierarzneimitteln enthalten (für antimikrobielle, psychotrope und biologische oder immunologische Tierarzneimittel). Allerdings werden diese frühestens im Jahre 2021 in Kraft treten. Daher sollte die Änderung des AMG genutzt werden, um frühzeitig Rechtssicherheit zu schaffen. Sollte diese Forderung nicht mehrheitsfähig sein, muss zumindest der Versandhandel mit Tierarzneimitteln, die **Antibiotika** enthalten, unverzüglich verboten werden, um die Resistenzbildung bei bakteriellen Krankheitserregern durch unsachgemäße und unnötige Anwendung nach illegalem Erwerb durch Tierhalter zu minimieren.

Das Verbot des Versandes von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die ausschließlich für nicht lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind, könnte in geringerem Maße auch zum Erhalt der öffentlichen Apotheken und damit zur flächendeckenden, wohnortnahen und gleichmäßigen Versorgung mit Arzneimitteln auch im akuten Fall beitragen, den die Bundesregierung anstrebt. Derzeit weichen Besitzer chronisch kranker Tiere für den Bezug ihrer verschreibungspflichtigen Arzneimittel oft auf den Versand nach tierärztlicher Verschreibung aus. Solche Rezepte könnten dann ebenfalls in öffentlichen Apotheken eingelöst werden. Beispiele für Dauermedikationen sind die symptomatische Behandlung des Equinen Cushing-Syndroms mit Pergolidmesilat-haltigen Arzneimitteln, die Behandlung der kongestiven Herzinsuffizienz bei Hunden mithilfe von ACE-Hemmern oder die Langzeitbehandlung der Hyperthyreose bei Katzen mit Thyreostatika.

Durch ein Versandverbot für Humanarzneimittel könnte auch die Gefahr für die Tiergesundheit abgewehrt werden, dass preiswertere Human- statt teure Tierarzneimittel im Internet bezogen werden, die in Dosierung und Darreichungsform abweichen können und für Tiere nicht geprüft wurden (z.B. Furosemid, ACE-Hemmer).

Bei Beibehaltung des Versandhandels mit Tierarzneimitteln besteht die Gefahr, dass einige bedeutsame Tierarzneimittel, die im Versand oft erheblich günstiger erworben werden können, auf lange Sicht von Tierarztpraxen nicht mehr vorrätig gehalten werden.

Beibehalten werden sollte die Regelung im § 43 Abs. 5 Satz 3 AMG, dass Arzneimittel im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke im Einzelfall in einer für eine kurzfristige Weiterbehandlung notwendigen Menge für vom Tierarzt behandelte Einzeltiere im Wege des Versandes abgegeben werden dürfen. In seltenen Fällen kann dies, z.B. bei Behandlung von Exoten durch Fachtierärzte, erforderlich sein.

Berlin, den 15. März 2017

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 40.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.